

## **Richtlinien**

### **Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen**

#### **1. Ziele und Grundsätze der Förderung**

- 1.1. Ein kompetenter Umgang mit Medien ist zu einer bedeutenden Schlüsselkompetenz geworden, die eine zeitgemäße Bildung berücksichtigen muss.  
Die rasante Entwicklung und Ausweitung der Digitalisierung bedingt eine Integration dieser in die Bildungslandschaft und in die Bildungsinstitutionen. Ein Schlüssel dazu ist die Verfügbarkeit von ultraschnellem Breitband Glasfaser Internet.
- 1.2. Das Land Oberösterreich fördert nach den folgenden Richtlinien die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen (ausschließlich auf Glasfaserbasis – Fiber To The Home bzw. FTTH), und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen) und Geräte für die Nutzung dieser Infrastruktur in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>.

#### **2. Antragsberechtigung**

- 2.1. Antragsberechtigt sind die oberösterreichischen Gemeinden als Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen mit Ausnahme der Statutarstädte.
- 2.2. Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Breitband-Anbindung der Pflichtschulen ausschließlich die wirtschaftlichste, sparsamste und zweckmäßigste Lösung zur Ausführung gelangt.
- 2.3. Der Antrag ist mittels Antragsformular an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Finanzen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu richten. Diese stellt das Einvernehmen mit der Direktion Inneres und Kommunales her. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Gemeinderessort ist nicht mehr notwendig.

### 3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

#### 3.1. **Förderungszweck:**

##### 3.1.1. Stufe 1:

Gefördert werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen für die öffentlichen Pflichtschulstandorte. Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs.

##### 3.1.2. Stufe 2:

Gefördert wird die Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen aller Schulstandorte) wenn Stufe 1 erfüllt ist, d.h.:

- alle Schulstandorte in der Gemeinde sind am Breitband Glasfaser-Internet angeschlossen.
- eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Providers liegt vor.

##### 3.1.3. Stufe 3:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur (zB Notebooks, Tablets, Beamer) wenn Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn

- in allen Klassen aller Schulstandorte der Gemeinde nachweislich eine W-LAN-Abdeckung vorhanden ist.

##### 3.1.4. Die Beantragung der Förderung für die Stufen 1 bis 3 kann mit einem Ansuchen erfolgen.

#### 3.2. **Förderhöhe:**

Das Land Oberösterreich gewährt pro Gemeinde eine Förderung von **2/3 der Gesamtkosten**, die

- für Gemeinden mit bis zu **2 Schulstandorten** mit **21.000 Euro begrenzt sind** (die maximale Förderhöhe beträgt daher 14.000 Euro).
- für Gemeinden mit **3 bis zu 5 Schulstandorten** mit **27.000 Euro begrenzt sind** (die maximale Förderhöhe beträgt daher 18.000 Euro)
- für Gemeinden mit mehr als 5 Schulstandorten mit **33.000 Euro begrenzt sind** (die maximale Förderhöhe beträgt daher 22.000 Euro).

Innerhalb dieser festgesetzten Gesamtkosten dürfen für die Anschaffung von Geräten gem. Pkt. 3.1.3. max. 10.500 Euro (bzw. ein Förderungsbetrag von max. 7.000 Euro) verwendet werden.

Die Förderung wird aus dem Bildungsressort und dem Gemeinderessort bereitgestellt.

#### 3.3. **Förderzeitraum:**

Die Förderung kann während des Förderzeitraums von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 beantragt werden.  
Die Vorlage der Endabrechnung hat bis spätestens 31.12.2020 zu erfolgen.

- 3.4. Die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt.
  - Nach Prüfung des Ansuchens wird der entsprechende Förderungsbetrag in Aussicht gestellt.
  - Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der Abnahmeprotokolle und der Endabrechnung inkl. der Rechnungs- und Zahlungsbelege, die gleichzeitig die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachweisen.
- 3.5. Abgangsgemeinden sind verpflichtet, die festgesetzten Gesamtinvestitionskosten von 21.000 Euro bzw. 27.000 Euro oder 33.000 Euro nicht zu überschreiten.
- 3.6. Mit den zuständigen Gemeindeferenten wurde vereinbart, dass ein etwaiger Gemeindeanteil im Zuge der Abgangsdeckung anerkannt wird.
- 3.7. Die Genehmigung und Anweisung der Förderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.
- 3.8. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.

#### **4. Voraussetzungen - Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss:**

- 4.1. Ausgangspunkt der Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist bis zur Endkundenübergabeschnittstelle (auf Basis Ethernet mittels RJ 45).
- 4.2. Dem Förderungsansuchen ist jedenfalls ein konkretes Errichtungsangebot anzuschließen mit detaillierter Aufschlüsselung nach:
  - 4.2.1. Gliederung der Errichtungs- und Herstellungskosten nach Sach-, Material- und Lohnkosten.
  - 4.2.2. Technische Details des hergestellten Anschlusses (POP Standort, vorläufige Leitungsführung vom POP bis zum Endkunden als Übersichtsplan, Anschluss-Bandbreite realisiert, Anschluss-Bandbreite maximal möglich...)
  - 4.2.3. Produktbeschreibung des Internet-Zugangsproduktes und der laufenden monatlichen Entgelte zum Zeitpunkt der Errichtung (diese sind nicht förderbar).
  - 4.2.4. Schriftliche Angabe der Mindestvertragslaufzeit (diese muss mindestens 24 Monate ab Übergabe des Anschlusses betragen).

Zudem hat das Angebot folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.2.5. Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den Förderwerber (kein sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.
  - 4.2.6. Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 10 Mbit/s symmetrisch ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen.
  - 4.2.7. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite).
  - 4.2.8. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderung auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1000 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein.
  - 4.2.9. Die Übergabeschnittstelle zum Endkunden muss als normierte Ethernet-Schnittstelle nach IEEE802.3 Standard mit mindestens 100 Mbit/s full-duplex realisiert sein.
  - 4.2.10. Der hergestellte Internetzugang muss als Business-Produkt mit fix zugewiesenen statischen IP-Adressen für den Endkunden (Förderwerber) ausgestattet sein.
- 4.3. Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen.
  - 4.4. Die Errichtung, Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Provider und die Abnahme des Anschlusses durch den Förderwerber hat innerhalb von 1 Jahr nach Förderzusage zu erfolgen.

## **5. Bundesförderung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellt für den Breitband-Glasfaser-Internet-Ausbau Fördermittel auch für Pflichtschulen zur Verfügung. Nähere Information zum „Breitband Austria 2020\_Connect“-Programm sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abrufbar.

Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung kann die gegenständliche Landesförderung ausschließlich für Stufe 2 und 3 beantragt werden.

## **6. Voraussetzungen – Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen):**

Dem Förderungsansuchen ist jedenfalls ein Angebot inkl. W-LAN-Konzept auf Basis einer Funkausleuchtung anzuschließen.

7. **Voraussetzungen – Geräte zur Nutzung der Infrastruktur:**

Dem Förderungsansuchen ist jedenfalls ein Angebot anzuschließen.

8. **Datenverkehr**

- 8.1. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Zustimmung zur Übermittlung aller im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Personen bezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 EDGF automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
- die zuständigen Organe des Bundes
  - die zuständigen Landesstellen
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke
  - das vom Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen
  - an andere Förderungsstellen auf Anfrage insoweit es für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – und der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 8.2. sowie zur Übermittlung der folgenden Daten:  
Name, Adresse, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Zweckzuschüsse und die programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde.
- 8.3. Die Zustimmung schließt auch ein, dass Name und Adresse des/der Antragstellers/Antragstellerin sowie Zweck, Art und Höhe der Zweckzuschüsse im Rahmen von Berichten über die Zuteilung veröffentlicht werden können.